

Verordnung

zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung

Vom 27. August 2010

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 24.09.2010 bis 31.12.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und Abs. 7 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2010 (eBAnz AT44 2010 V1), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 589) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 739), wird verordnet:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

Einteilung und Darstellung

erosionsgefährdeter Gebiete

(1) Die Einteilung der erosionsgefährdeten Gebiete nach § 2 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 auf der Grundlage der Erosionsgefährdung durch Wasser nach der Bodenerodierbarkeit (Faktor K) und der Hangneigung (Faktor S). Die örtliche Lage der erosionsgefährdeten Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 2 veröffentlichten Übersichtskarte.

(2) Die erosionsgefährdeten Gebiete werden in einer Karte der Erosionsgefährdungsklassen im Maßstab 1 : 10 000 grafisch und farblich (CCwasser1 = gelb; CCwasser2 = rot) markiert dargestellt und abgegrenzt. Diese Karte wird in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet beim

Hessischen Ministerium

für Umwelt, Energie, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

niedergelegt.

(3) Ausfertigungen der Karte werden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet beim

Landrat des Landkreises

Darmstadt-Dieburg

Hauptabteilung Amt für den

ländlichen Raum

Rheinstraße 94

64295 Darmstadt

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Fachbereich Landwirtschaft und

Landentwicklung

Schladenweg 39

34560 Fritzlar

Landrat des Werra-Meißner-Kreises

Fachdienst Ländlicher Raum

Honer Straße 49

37269 Eschwege-Oberhone

Landrat des Wetteraukreises

Fachdienst Landwirtschaft

Homburger Straße 17

61169 Friedberg

Landrat des Landkreises Fulda

Landwirtschaft

Wörthstraße 15

36037 Fulda

Landrat des Main-Kinzig-Kreises

Amt für Umwelt, Naturschutz und
ländlichen Raum

Barbarossastraße 20

63571 Gelnhausen

Landrat des Landkreises Bergstraße

Raumentwicklung, Landwirtschaft,
Denkmalschutz

Graben 15

64646 Heppenheim

Landrat des Landkreises

Hersfeld-Rothenburg

Fachdienst Ländlicher Raum

Friedloser Straße 12

36251 Bad Hersfeld

Landrat des Landkreises Kassel

Amt für den ländlichen Raum

Manteuffel-Anlage 5

34369 Hofgeismar

Landrat des Landkreises

Waldeck-Frankenberg

Fachdienst Landwirtschaft

Auf Lülingskreuz 60

34497 Korbach

Landrat des Vogelsbergkreises

Amt für den ländlichen Raum

Marburger Straße 69

36304 Alsfeld

Landrat des Landkreises

Limburg-Weilburg

Landwirtschaft

Am Renngraben 7

65549 Limburg (Lahn)

Landrat des Landkreises

Marburg-Biedenkopf

Fachdienst Agrarförderung

Hermann-Jacobsohn-Weg 1

35039 Marburg

Landrat des Odenwaldkreises

Amt für den ländlichen Raum

Michelstädter Straße 12

64711 Erbach/Odw

Landrat des Hochtaunuskreises

Fachbereich Ländlicher Raum

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5

61352 Bad Homburg

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung für den ländlichen Raum
Georg-Friedrich-Händel-Straße 5
35578 Wetzlar

bereit gehalten.

(4) Die Karte kann bei den in Abs. 2 und 3 genannten Stellen von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden. Die erosionsgefährdeten Gebiete sind auch in digitaler Form im Internet-Angebot des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (<http://bodenviewer.hessen.de>) einsehbar.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

Ermittlung und Kennzeichnung eines
erosionsgefährdeten Schlages

(1) Die Ermittlung der Erosionsgefährdung (CCwasser) eines Schlages, der von einer Betriebsinhaberin oder einem Betriebsinhaber, die oder der Direktzahlungen oder sonstige Stützungszahlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes beantragt, bewirtschaftet wird, erfolgt durch Bildung des Mittelwertes aller einem Schlag zugehörigen Rasterzellen aus der Karte der Erosionsgefährdungsklassen. Ändert sich die Größe oder Form des Schlages (Schlaggeometrie) im Folgejahr oder bei einem Erstantrag auf Direktzahlungen für eine Fläche wird die Erosionskennzeichnung des Schlages neu bestimmt. Ändert sich die Karte der erosionsgefährdeten Gebiete, wird die Erosionsgefährdung aller Antragsflächen neu berechnet.

(2) Die Erosionskennzeichnung eines Schlages wird auf der Basis der im Vorjahr bewirtschafteten Schlaggeometrie in den Flächennutzungsnachweis des Antrags nach Abs. 1 Satz 1 des jeweiligen Antragsjahres eingefügt und den Flächenbewirtschaftenden und Flächenbewirtschaftern mitgeteilt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3

Abweichende Anforderungen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 30. November auch ohne unmittelbar folgende Aussaat der Kulturen Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Mais auf Schlägen, die in die Wassererosionsgefährdungsklasse CCwasser2 eingeteilt sind, zulässig, sofern die Bewirtschaftung und das Pflügen überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgen. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist das Pflügen auf Schlägen, die in die Wassererosionsgefährdungsklasse CCwasser2 eingeteilt sind, zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai zulässig

1. bei Aussaat der Kulturen Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, sofern die Bewirtschaftung und das Pflügen überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgen,

2. beim Anbau der Kultur Kartoffeln, sofern beim Anlegen der Kartoffeldämme erosionsmindernde Querdämme angelegt oder die Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden,

3. beim Anbau von Kartoffeln, Mais und Gemüsekulturen, sofern der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird.

(3) Die Anforderungen des § 2 Abs. 2 bis 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind nicht einzuhalten, soweit die für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuständige Behörde eine von diesen Anforderungen abweichende Anordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 2010

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Lautenschläger

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Ermittlung und Einteilung der Gebiete nach deren Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser

1 Berechnung

Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung wird die Erosionsgefährdung durch Wasser als klassifizierter $K \cdot S$ -Faktor nach DIN 19708 berechnet.

Als Datengrundlagen für die Berechnung werden folgende Daten verwendet:

S-Faktor - Grundlage:

Digitales Geländemodell (DGM25), 20x20-Meter-Raster der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); Berechnung: nach DIN 19708

K-Faktor - Grundlage:

Bodenflächendaten 1 : 50 000 Hessen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG), 1. Aufl. 2002; Berechnung: Bodenerodierbarkeitsfaktor (K_{bsh} -Faktor) nach DIN 19708

Es erfolgt eine Klassifikation der 20x20-Meter-Raster in CCwasser0 bei $K \cdot S < 0,3$, CCwasser1 bei $0,3 \leq K \cdot S < 0,55$ und CCwasser2 bei $K \cdot S \geq 0,55$.

2Karte der Gebiete mit gleicher Erosionsgefährdung

Die erosionsgefährdeten Gebiete werden in der Karte der Erosionsgefährdungsklassen im Raster 20x20 Meter dargestellt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2)